

Bedingungen für den elektronischen Abruf von Kreditkartenabrechnungen sowie sonstiger Informationen zur Kreditkarte



Fassung Mai 2013

Sparkasse Vorpommern

Für den elektronischen Abruf der Kreditkartenabrechnungen sowie sonstiger Informationen zur Kreditkarte gilt ergänzend zu unseren MasterCard-/Visa Card-Kundenbedingungen bzw. MasterCard Prepaid/Visa Prepaid Kundenbedingungen folgendes:

1. Über das Kreditkarten-Informationssystem kann der Karteninhaber die monatliche Kreditkartenabrechnung (Nr. 8 der jeweiligen Bedingungen für die MasterCard/Visa Card) und sonstige Informationen zu seiner Kreditkarte (z. B. Umsatzdaten) elektronisch (z. B. per Internet) abrufen. Der Karteninhaber kann die Abrechnung weiterhin am Kontoauszugsdrucker (KAD) abrufen.

2. Zum Abruf der Kreditkartenabrechnung auf elektronischem Weg benötigt der Karteninhaber ein Kennwort, das ihm die Sparkasse/Bank für die erstmalige Registrierung auf postalischem Weg zukommen lässt. Hat der Karteninhaber sein Kennwort vergessen, kann ihm ein neues Startpasswort mittels der „Kennwort-vergessen“-Funktion des Kreditkarten-Informationssystems entweder per E-Mail oder per Post zugestellt werden. Für den Abruf der Kreditkartenabrechnung wird ein Programm zum Anzeigen von PDF-Dokumenten benötigt, z. B. Adobe Reader.

2.1. Der Karteninhaber muss regelmäßig das Zugangspasswort zu dem Kreditkarten-Informationssystem ändern. Spätestens nach Ablauf von 90 Tagen muss ein neues Passwort vergeben werden. Wird nach 90 Tagen das Passwort nicht geändert, bleibt der Zugang zum Kreditkarten-Informationssystem solange gesperrt, bis ein neues Passwort durch den Karteninhaber vergeben wird.

3. Die Sparkasse/Bank kann dem Karteninhaber beim Vorliegen einer neuen Kreditkartenabrechnung eine E-Mail-Benachrichtigung zukommen lassen. Hierfür kann die Sparkasse/Bank Auslagenersatz verlangen. Der Kunde kann diesen E-Mail-Service jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen.

4. Der Karteninhaber hat regelmäßig zu prüfen, ob Kreditkartenabrechnungen von der Sparkasse/Bank zur Verfügung gestellt wurden. Die Sparkasse/Bank ist berechtigt, dem Karteninhaber einen Serviceauszug per Post zuzustellen, sofern ein Abruf nicht bis zum 20. Kalendertag nach Abrechnungstichtag erfolgt. Hierfür kann die Sparkasse/Bank Portoersatz verlangen.

5. Die Sparkasse/Bank wird die Kreditkartenabrechnung einen angemessenen Zeitraum, der mindestens 3 Monate beträgt, zur Einsichtnahme bereithalten.

6. Sofern der Karteninhaber das Kreditkarten-Informationssystem nicht mehr nutzen möchte, kann er diesen Service jederzeit deaktivieren. Ab dem Zeitpunkt der Deaktivierung wird die Leistung nicht mehr bereitgestellt. Die Kreditkartenabrechnung wird ab diesem Zeitpunkt wieder in der ursprünglich vereinbarten Form (papierhaft oder am KAD) zur Verfügung gestellt.

7. Der Karteninhaber verpflichtet sich, alle nach dem Stand der Technik geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sein System vor Eingriffen Dritter zu schützen.